

1. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Dezember 1946.

39 A.B.  
zu 64 J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

✓ Auf eine Anfrage der Abg. Hackenberg, Frühwirth und Genossen, betreffend die Anmeldung von Versammlungen, langte die nachstehende schriftliche Antwort des Bundesministers für Inneres ein:

Der Bürgermeister der Stadt Wien erhielt im Laufe des Monats November von der Interalliierten Kommandantur die Mitteilung, dass alle Kundgebungen unter freiem Himmel der Bewilligung durch die Kommandantur bedürfen. Zu diesem Zwecke müsse die Bundespolizeidirektion Wien alle Anzeigen im Wege des Bürgermeisters der Stadt Wien rechtzeitig und mit Antrag der Interalliierten Kommandantur zur Entscheidung vorlegen.

Eine Auskunft, welcher Termin als "rechtzeitig" anzusehen sei, wurde bisher nicht erteilt.

Da die Bundespolizeidirektion Wien die im Gesetz vom Jahre 1867 vorgesehene Anzeigefrist von 3 Tagen für die rechtzeitige Vorlage von Anzeigen an die Interalliierte Besatzungsbehörde über den Bürgermeister der Stadt Wien als zu kurz erachtete, bezog sie sich in einer im eigenen Wirkungskreis erlassenen Verlautbarung über die Anzeigepflicht ohne Kenntnis des Bundesministeriums für Inneres auf eine Notverordnung vom Jahre 1933.

Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch die Ausserkraftsetzung dieser Notverordnung bereits in die Wege geleitet und daher, als die Verlautbarung bekannt wurde, die Bundespolizeidirektion sofort angewiesen, die Bezugnahme darauf rückgängig zu machen.

Ebenso wurden alle Bezirkshauptmannschaften, die aus gleichen Gründen ähnliche Anordnungen erlassen haben, zur Zurückziehung dieser Anordnungen veranlasst.

Da in den verschiedenen Besatzungszonen, ja sogar von den einzelnen örtlichen Besatzungsbehörden die Anzeigen von Versammlungen innerhalb ganz verschiedener Fristen verlangt wird, wird das Bundesministerium für Inneres an den Alliierten Rat für Österreich mit dem Ersuchen herantreten, einer einheitlichen Regelung für das ganze Bundesgebiet zuzustimmen und zu veranlassen, dass alle Dienststellen der Besatzungsmächte diese Regelung anerkennen.

-.-.-.-.-